



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Schwelm
Stadtplanungsamt
Postfach 70

Datum: 21. November 2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
51.1.4-3.2/03
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Karin Margenburg
karin.margenburg@bez.reg.arnsberg
Telefon: 02931/82-2478
Fax: 02931/82-2819

58320 Schwelm



Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bebauungsplan Nr.92 "Drosselstrasse"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB
Benachrichtigung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

E-Mail vom 15.11.2011

Sehr geehrte Frau Schmidt,

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nehme ich aus landschaftspflegerischer Sicht als höhere Landschaftsbehörde zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:

Der überplante Bereich ist im Regionalplan-Oberbereiche Bochum und Hagen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 ist dieser Bereich als eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen. Geplant ist die Umwandlung in ein Mischgebiet mit Wohnbebauung und Ansiedlung kleinerer nicht störender Gewerbebetriebe.

Da die Flächengröße nur ca. 0,87 ha beträgt, bedarf es beim vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB keiner Umweltprüfung und keines Umweltberichtes.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs.6

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Nr.7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstaben a bis i BauGB müssen Naturschutzbelange in der Bauleitplanung beachtet werden. Als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz soll nach § 1a Abs.2 BauGB mit dem Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Umwelterhebliche Belange unterliegen auf dieser Grundlage somit der Abwägungserheblichkeit.

Des Weiteren sind auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach 13a BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit §§ 44 Abs. 5 u. 6 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13 a Abs.2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung aus, da die überplante Fläche unter 20.000 m² liegt. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen. Das Prüfverfahren kann nicht durch andere ersetzt werden, da es sich um eine eigenständige Prüfung handelt. Für das betroffene Messtischblatt 4709 Wuppertal-Barmen liegt nach dem Infosystem der LANUV eine umfangreiche Liste an sogenannten planungsrelevanten Arten vor. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Art für Art Betrachtung einzelnen zu bearbeiten. Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt der Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben „ des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW (Rd.Erl.d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen). In den vorgelegten Unterlagen fehlen Aussagen zum Artenschutz. Bei der Durchführung



baulicher Maßnahmen ist seitens des Antragsteller eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit beizubringen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist folgende Auflage erforderlich:

-sollte es im Zuge von Baumaßnahmen zu unerwarteten und im Rahmen der hier vorgelegten Unterlagen zu nicht prognostizierten Beeinträchtigungen bezüglich Artenschutz kommen, sind die Landschaftsbehörden (hLB und uLB Ennepe-Ruhr-Kreis) zu benachrichtigen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Margenburg
Gez. (Margenburg)